



Der städtische Betriebshof reinigt öffentliche Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslagen, Radwege, Parkbuchten und Bushaltestellen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen wurde.

## LEISTUNGEN

### DES BETRIEBSHOFES

Jährliche Einsatzzeit der Großkehrmaschine	1.500 Stunden
Jährliche Einsatzzeit der Kleinkehrmaschine	1.400 Stunden
Anzahl Reinigungskilometer	7.500 km
Zu entsorgende Kehrgutmenge	250 t
Anzahl der Straßenpapierkörbe	178
Jährliche Einsatzzeit für Leerungen	700 Stunden
Anzahl Leerungen	18.000
Zu entsorgende Abfallmenge	15 t

## AKTION

### „SAUBERE LANDSCHAFT“

Jedes Jahr im Frühjahr findet die Aktion „Saubere Landschaft“ statt. Hier setzen sich über 1.000 Kinder und Erwachsene aus Vereinen, Gruppen, Kindergärten und Schulen freiwillig für eine saubere Stadt ein. Das Abholen und Entsorgen des eingesammelten Abfalls übernimmt der städtische Betriebshof.

Meldung von stark verschmutzten Straßen- und Gehwegbereichen

Telefon: 02902 / 81 400

E-Mail: [sauberes@warstein.de](mailto:sauberes@warstein.de)



## GEMEINSAM

FÜR EINE

### SAUBERE STADT WARSTEIN

Eine saubere Stadt - das ist die Grundlage für hohe Lebensqualität und ein positives Image. Allerdings kommt das nicht von allein, vielmehr muss dafür jeder seine Aufgaben erfüllen, sowohl der städtische Betriebshof als auch die Bürgerinnen und Bürger. Wie die Aufgaben verteilt sind, darüber informiert dieses Faltblatt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.warstein.de](http://www.warstein.de) in der Rubrik Verwaltung und Politik, Dienstleistungen A-Z, Straßenreinigung. Oder fragen Sie an der Infothek im Rathaus nach der Straßenreinigungssatzung.

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung!



## Was muss ich reinigen?

*Geh- und Radwege:*  
Für die Sauberhaltung von Geh- und Radwegen, die an Grundstücke grenzen sowie befestigten Seitenstreifen

entlang der Fahrbahnen sind die Grundstückseigentümer verantwortlich. Bei Straßen ohne abgetrennten Gehweg halten Sie bitte eine Breite von 1,50 Metern sauber.

Die Reinigungspflicht betrifft auch angrenzende Wege, die neben oder hinter einem Grundstück liegen, auch wenn dort kein Zugang zum Grundstück ist. Liegt zwischen Grundstück und Weg ein städtischer straßenbegleitender Grünstreifen, so wird dieser zwar durch die Stadt gepflegt, die Reinigung des Gehweges selbst liegt aber grundsätzlich in der Verantwortung der Grundstückseigentümer.

# AUFGABEN

## DER ANLIEGER

*Die Straße:* Bitte entnehmen Sie dem Straßenreinigungsverzeichnis, ob die Stadt Warstein Ihnen die Reinigung der vor Ihrem Grundstück liegenden Straße übertragen hat. Dies ist der Regelfall. Das Verzeichnis finden Sie auf der Internetseite [www.warstein.de](http://www.warstein.de) oder an der Infothek im Rathaus. Sind die Grundstückseigentümer beider Seiten verpflichtet, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Fahrbahnmittte.

## Wie muss ich reinigen?

Die Reinigung soll grundsätzlich einmal wöchentlich erfolgen. Dazu gehört auch die Wildkrautbeseitigung - der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln hierfür ist nicht erlaubt. Bepflanzungen, die über die Grundstücksgrenze wachsen, müssen Sie als Grundstückseigentümer regelmäßig zurückschneiden.

Der Gehweg muss bis zu einer Höhe von 2,25 Metern und die Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4 Metern frei passierbar sein. Bitte beseitigen Sie Kehricht, sonstigen Unrat und Laub von den Verkehrsflächen sofort, bei starkem Laubfall muss dies sogar täglich erfolgen. Für einen störungsfreien Wasserabfluss halten Sie bitte Straßenabläufe und -rinnen frei.

Bitte reinigen Sie auch das Straßenbegleitgrün, indem Sie ggf. Fremdkörper beseitigen. Die grünpflegerischen Maßnahmen übernimmt der Betriebshof.



## Was sollte ich beachten?

Wenn Sie als Grundstückseigentümer Ihre Reinigungspflichten nicht erfüllen, müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen.

Sollten Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen oder sich verletzen, sind Sie haftbar.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Warstein mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung nachgewiesen wird.